

Änderungsantrag

der Abgeordneten Susset, Kiechle, Bewerunge, Dr. Ritz, Dr. Kunz (Weiden), Niegel, Eigen und Genossen

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –)
– Drucksachen 7/179, 7/1508 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu § 3

Absatz 5 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege und ordnungsgemäß genutzte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.“

2. Zu § 23

Hinter § 23 ist folgender § 23 a einzufügen:

„§ 23 a

(1) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 20 kann sich durch schriftlichen Antrag bei der Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 4 den Vorschriften der §§ 9 bis 19 a mit den dort genannten Folgen unterwerfen.

(2) Für eine derartige Anlage finden die §§ 20 bis 23 keine Anwendung.“

Bonn, den 17. Januar 1974

Unterschriften umseitig

Susset
Kiechle
Bewerunge
Dr. Ritz
Dr. Kunz (Weiden)
Niegel
Eigen
Bremm
Burger
Engelsberger
Dr. Fuchs
Gierenstein
Dr. Gölter
Höcherl
Dr. Jenninger
Dr. Jobst
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Maucher
Pohlmann
Rainer
Dr. Riedl (München)
Sauter (Epfendorf)
Schedl
Schmitz (Baesweiler)
Schröder (Wilhelminenhof)
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Solke
Dr. Sprung
Tillmann
Dr. Wagner (Trier)
Dr. Warnke
Werner